

Zinsen aus Privatdarlehen versteuern

Die Ausnahme von der Regel bei Darlehen an nahestehende Personen



Steuerberaterin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz

Wer privat Geld verleiht, der kann dafür auch Zinsen verlangen. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, warnt aber davor, die Besteuerung der Zinserträge unter den Tisch fallen zu lassen, da sonst der Ärger mit dem Finanzamt vorprogrammiert ist.

In steuerlicher Hinsicht fallen Zinsen aus Privatdarlehen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wer seine Steuererklärung ausfüllt, findet dazu in der Anlage KAP die

entsprechenden Zeilen. Hier sind die Zinseinnahmen aus den privat gewährten Krediten aufzuführen.

“Wird ein privates Darlehen an nahestehende Personen vergeben, z.B. an Familienmitglieder oder Familienangehörige, so sieht die Besteuerung der Zinserträge etwas anders aus. Anstelle der Abgeltungssteuer wird der persönliche (individuelle – oft höhere) Steuersatz herangezogen, wenn -zweites Kriterium- der Kreditnehmer die Zinsen steuerlich, z.B. als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, absetzen kann“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Ob diese Schlechterstellung von Angehörigen jedoch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, prüft derzeit der Bundesfinanzhof in München (Aktenzeichen: VIII R 44/13).

Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz empfiehlt daher, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen und auf das genannte Aktenzeichen Bezug zu nehmen. “Damit bleibt der Fall für Sie offen“.